

3 Gründe, warum sich die Türen zum Recht auf den politischen Demonstrationstreik geöffnet haben

Das Arbeitsverhältnis ist ein Herrschaftsverhältnis. Das merkt man, wenn man sich wehrt. Darum geht es. Wer zum Beispiel mit anderen die Arbeit niederlegt, wehrt sich. Und dann geht es um die Frage, ob man das darf. Und dann stellt sich die Frage: Wie lange wollen wir uns noch von einem Nazi-Juristen vorschreiben lassen, für welche Ziele wir streiken dürfen? Nazijuristen – das klingt krass, aber so ist es.

Hans Carl Nipperdey schrieb während der Nazizeit einen Kommentar zum Nazi-Arbeitsrecht und nach dem Krieg ein Gutachten zum sogenannten Zeitungstreik.

Dieser Streik verhinderte das Erscheinen so gut wie aller deutschen Tageszeitungen. Es war ein politischer Streik; denn er richtete sich gegen ein Gesetz, gegen die Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952; das war viel schlechter als die Landesgesetze gleich nach dem Krieg.

Nipperdey sorgte mit seinem Gutachten dafür, dass politische Streiks in Deutschland bis heute als rechtwidrig gelten.

Danach wurde Nipperdey der erste Präsident des Bundesarbeitsgerichts.

Doch das Recht auf Streik ist kein Recht, das in Stein gemeißelt ist wie die Gesetzestafeln des Hammurabi¹.

Drei Argumente, die zeigen, dass sich die die Türen zum Recht auf den politischen Demonstrationstreik schon längst geöffnet haben:

¹ Vergleiche auch Wiesbadener Appell „Für ein umfassendes Streikrecht“ unter <https://politischer-Streik.de>, Veith Wilhemy Der politische Streik, Materialien zu einem Tabu, 2008

1. Die Geschichte: Das Verbot des politischen Streiks existierte weder in der Weimarer Republik noch in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Verbot des politischen Streiks ist ein Kind des kalten Krieges, der vor 30 Jahren beendet wurde.

2. Das internationale Recht erlaubt den politischen Streik. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich um Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt². In fast allen europäischen Ländern sind politische Demonstrationstreiks erlaubt und werden auch praktiziert³.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entscheidet inzwischen zum Streikrecht⁴. Dabei geht auch darum, während der Arbeit frei und gemeinschaftlich seine Meinung äußern zu können. Es geht darum dass wir keine Knechte und keine Mägde sind. Es wird auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention entschieden. Das Recht auf Streik ist also ein Menschenrecht.

3. Die Rechtsprechung bei uns: Das Bundesarbeitsgericht hat im Jahr 2007 ausdrücklich offen gelassen, ob politische Demonstrationstreiks erlaubt sind⁵. Dem Gericht lag seitdem kein Fall vor, an dem es neu hätte entscheiden können. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dieser Frage noch nie beschäftigt.

² Art. 3 ILO-Übereinkommen Nr. 87, ILO CEACR Report 1987 (Deutschland), S. 181 f.;

³ Berg/Platow/Schoof//Unterhinnighofen Tarifvertragsgesetz und Arbeitskämpfrech 3. Auflg. 2010, AKR Rn. 189) mit Verweis in Rn. 337 auf Schopp 2004, wiss. Dienst Bundestag

⁴ der EGMR stützt sich auf Art. 10 und Art. 11 EMRK, EGMR Urt. V. 5.3.2009 - 31684/05 (Barraco Rn. 26

⁵ Das BAG hat offen gelassen, ob „reine Demonstrationstreiks, mit denen ohne Bezug auf einen um einen Tarifvertrag geführten Arbeitskampf lediglich Protest oder Sympathie - etwa für oder gegen Entscheidungen des Gesetzgebers - zum Ausdruck gebracht werden soll“ zulässig sind, BAG v. 19.06.2007 1 AZR 396/06 juris Rn.

Wer nicht will, dass alles so bleibt wie es ist, muss gemeinsam handeln und auf die Straße gehen. Der Streik, der politische Ziele verfolgt, darf kein Tabu mehr sein. Die Demokratie darf nicht vor den Betriebstoren enden, auch nicht vor den Türen zu den Verwaltungen.